

Vertraulichkeitserklärung

Name/Vorname

Mitarbeiter/Mitarbeiterin der Firma

(nachfolgend *Firma* genannt)

verpflichtet sich, bezüglich aller Wahrnehmungen aus dem Geschäftsbereich der Stadt Wil absolutes Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über

- den spezifischen Inhalt von Tätigkeiten für den Kunden,
- dem Datenschutz unterliegende Personendaten,
- dem Amtsgeheimnis der Stadt Wil unterliegende Informationen,
- der amtlichen Tätigkeiten des Kunden entstammende Informationen.

Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit und des Arbeitsverhältnisses mit der *Firma* uneingeschränkt weiter.

Ohne schriftliche Einwilligung der Stadt Wil dürfen keinerlei Daten oder Informationen der Stadt Wil, auch wenn sie von Dritten stammen, weder im Original noch als Kopie, ganz oder auszugsweise, aus den Räumlichkeiten der Stadt Wil oder der *Firma* entfernt und in den persönlichen Besitz überführt oder Dritten auf irgend eine Art und Weise zugänglich oder bekannt gemacht werden.

Sämtliche Passwörter für die Leistungserfüllung im Auftrag der Stadt Wil sind für den persönlichen Gebrauch bestimmt.

Eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht kann strafrechtlich relevantes Verhalten darstellen und bestraft werden. Entsprechende, jedoch nicht abschliessend aufgeführte Gesetzesbestimmungen sind auf der Rückseite dieser Erklärung aufgeführt. Der/Die Unterzeichnende bestätigt, von diesen Gesetzesbestimmungen Kenntnis genommen zu haben.

Mitarbeiter/Mitarbeiterin

Firma

Name/Vorname

Ort

Datum

Unterschrift

Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB)

- Art. 143 StGB (Unbefugte Datenbeschaffung)
- Art. 143bis StGB (Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem)
- Art. 144bis StGB (Datenbeschädigung)
- Art. 147 StGB (Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage)
- Art. 162 StGB (Verletzung Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis)
- Art. 273 StGB (Wirtschaftlicher Nachrichtendienst)

Art. 143 (Unbefugte Datenbeschaffung)

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, sich oder einem andern elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten beschafft, die nicht für ihn bestimmt und gegen seinen unbefugten Zugriff besonders gesichert sind, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.
2. Die unbefugte Datenbeschaffung zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 143bis (Unbefugtes Eindringen in ein Datenverarbeitungssystem)

1. Wer ohne Bereicherungsabsicht auf dem Wege von Datenübertragungseinrichtungen unbefugterweise in ein fremdes, gegen seinen Zugriff besonders gesichertes Datenverarbeitungssystem eindringt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 144bis (Datenbeschädigung)

1. Wer unbefugt elektronisch oder in vergleichbarer Weise gespeicherte oder übermittelte Daten verändert, löscht oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Hat der Täter einen grossen Schaden verursacht, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden. Die Tat wird von Amtes wegen verfolgt.
2. Wer Programme, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie zu den in Ziffer 1 genannten Zwecken verwendet werden sollen, herstellt, einführt, in Verkehr bringt, anpreist, anbietet oder sonstwie zugänglich macht oder zu ihrer Herstellung Anleitung gibt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Handelt der Täter gewerbmässig, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Art. 147 (Betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage)

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, durch unrichtige, unvollständige oder unbefugte Verwendung von Daten oder in vergleichbarer Weise auf einen elektronischen oder vergleichbaren Datenverarbeitungs- oder Datenübermittlungsvorgang einwirkt und dadurch eine Vermögensverschiebung zum Schaden eines andern herbeiführt oder eine Vermögensverschiebung unmittelbar darnach verdeckt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.
2. Handelt der Täter gewerbmässig, so wird er mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren oder mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.
3. Der betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Art. 162 (Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses)

1. Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis, das er infolge einer gesetzlichen oder vertraglichen Pflicht bewahren sollte, verrät, wer den Verrat für sich oder einen andern ausnützt, wird, auf Antrag, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

Art. 273 (Wirtschaftlicher Nachrichtendienst)

1. Wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis auskundschaftet, um es einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich zu machen, wer ein Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnis einer fremden amtlichen Stelle oder einer ausländischen Organisation oder privaten Unternehmung oder ihren Agenten zugänglich macht, wird mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft. Mit der Freiheitsstrafe kann Busse verbunden werden.